



Krank, behindert, schwerbehindert – wie geht es weiter?

Die rechtliche Grundlage hierfür ist das Neunte Sozialgesetzbuch, das sich mit Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen befasst. Es regelt die Unterstützungsmöglichkeiten bei Schwierigkeiten im Arbeits- und Berufsleben, die durch Schwerbehinderung entstehen.

Müssen Unternehmen Schwerbehinderte beschäftigen?

Generell sind öffentliche und private Arbeitgeber ab mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, mindestens 5 Prozent Schwerbehinderte zu beschäftigen. Diese Quote wird jedoch leider oft nicht in vollem Umfang erfüllt, so dass die Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe für jeden nicht besetzten Pflichtplatz (derzeit zwischen 105 und 260 Euro monatlich) leisten müssen. Aus diesen Geldern werden u.a. wieder Hilfen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen finanziert.

Diesen Anspruch auf Hilfe haben Sie auch ohne Schwerbehinderung:

Wer eine Krankheit oder einen Arbeitsunfall hatte, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, ganz unabhängig von der Anerkennung einer Schwerbehinderung. Die Leistungen übernimmt vor allem der

Auch schwerbehinderte Menschen wünschen sich Anerkennung, Selbstbestätigung und Teilhabe am sozialen Leben, die eine berufliche Tätigkeit mit sich bringt. Der dritte Teil unserer Serie zeigt, welche Unterstützungsmöglichkeiten es dafür gibt.

An wen kann man sich wenden?

Ansprechpartner ist das Integrationsamt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt. Integrationsämter – die bisherigen Hauptfürsorgestellen – gibt es in den jeweiligen Regierungsbezirken (eine Adressenliste finden Sie unter unseren Internet-Adressen www.klinikum-bad-goegging.de und www.klinikum-passauer-wolf.de).

Die Voraussetzung, um Hilfen in Anspruch nehmen zu können, ist eine Anerkennung als Schwerbehinderter. Als schwerbehindert gilt der, dessen Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt (wer also GdB 30 oder 40 hat, zählt als behindert). Aber auch für diese Menschen gibt es Unterstützung, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu sichern. Dafür müssen sie beim Arbeitsamt beantragen, mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden.

Renten- oder Unfallversicherungsträger (z.B. LVA, BfA bzw. Berufsgenossenschaft). Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Sechste bzw. Siebte Sozialgesetzbuch.

Wer Fragen zum Kostenträger hat oder weiter gehende Informationen wünscht, sollte sich an die Servicestellen für Rehabilitation wenden.

Wie hilft das Arbeitsamt?

Das Arbeitsamt bietet unterschiedliche Hilfen an:

- ➔ Das Arbeitsamt kann durch Arbeits- und Berufsberatung und durch Arbeitsvermittlung unterstützen. Außerdem sind zeitlich befristete Zuschüsse zu Ausbildungs- oder Lohnkosten an Arbeitgeber möglich. Den rechtlichen Rahmen dafür bildet das Dritte Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung).
- ➔ Integrationsfachdienste helfen schwerbehinderten Menschen bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, bei der Arbeitsaufnahme und bei Problemen am Arbeitsplatz.

Wie hilft das Integrationsamt?

Das Integrationsamt fördert u.a. die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen, indem es Zuschüsse oder Darlehen an Arbeitgeber gibt. In vielen Fällen muss der Arbeitsplatz behindertengerecht eingerichtet sein, damit die Tätigkeit überhaupt ausgeübt werden kann oder um Einschränkungen bei der Arbeitsausübung zu vermindern

oder zu beheben und die Arbeitssicherheit wieder zu gewährleisten. Für die notwendigen technischen Arbeitshilfen gibt es Förderungen, und zwar sowohl für den Arbeitnehmer (z.B. bei orthopädischen Sitzen oder Stehhilfen) als auch für den Arbeitgeber (bei größeren Anschaffungen wie z.B. Hebegeäten). Eine Beratung durch Ingenieure des technischen Beratungsdienstes ist häufig hilfreich. Besonders betroffene Schwerbehinderte – z.B. Rollstuhlfahrer oder blinde Menschen – können eine persönliche Arbeitsassistenz bekommen. Die Kosten dafür werden übernommen, wenn die Notwendigkeit einer erheblichen regelmäßigen Unterstützung durch eine persönliche Arbeitshilfe besteht. Wenn der Arbeitgeber durch die gesundheitlichen Probleme des schwerbehinderten Menschen besondere Belastungen hat – weil beispielsweise nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbracht werden kann – lassen sich diese finanziell durch Zuschüsse (z.B. Minderleistungsausgleich) reduzieren: Je nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter in der jeweiligen Firma kann dem Arbeitgeber monatlich ein Zuschuss von 410 bzw. 465 Euro (bei psychisch Behinderten 770 Euro) gewährt werden.

Begleitend gibt es auch Hilfen ...

- ➔ zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- ➔ Wohnungshilfen und
- ➔ Leistungen zur Gründung oder Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz.

Wie steht es mit Urlaub und Kündigung?

Schwerbehinderte Menschen (GdB von mindestens 50) haben Anspruch auf eine Arbeitswoche Zusatzurlaub. Auf Verlangen haben Sie Anspruch darauf, sich von Mehrarbeit befreien zu lassen. Außerdem stehen sie unter einem besonderen Kündigungsschutz: Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist nur möglich, wenn ...

- ➔ vorher das Integrationsamt zugestimmt hat
- ➔ und alle Möglichkeiten geprüft wurden, die geeignet wären, den Arbeitsplatz zu erhalten.

Anlaufstellen: Selbsthilfegruppen

- Schlaganfallinitiative Regensburg e.V. Tel. 0941/9413001
- Multiple-Sklerose-Gesellschaft Tel. 0941/31735 und 0941/53877
- ZAMOR Beratungszentrum e.V. Beratungszentrum nach Schlaganfall u. Hirnschädigung, Tel. 0841/46101
- Aphasiker-Regionalgruppe Tel. 08783/1379 u. 0941/61690
- Verein der Kehlkopfloren Tel. 09451/1336
- Phönix Deutschland Hilfe für Brandverletzte e.V. Tel. 04191/770435
- „Marcel“ für Brandverletzte Tel. 09568/879273
- Selbsthilfegruppe für Aphasiker Tel. 0851/753602
- Selbsthilfegruppe nach Poliomyelitis Tel. 08532/3569
- Selbsthilfegruppe Schlaganfall Tel. 0851/81686
- Selbsthilfegruppe Parkinson Tel./Fax 08541/919417
- Schädel-Hirnpatienten in Not e.V. Tel. 09621/64800

Die vollständigen Adressen finden Sie im Internet: www.klinikum-bad-goegging.de www.klinikum-passauer-wolf.de

Juliane Pálmai